

# **GEMEINDE HÖTTINGEN**

## **LANDKREIS WEIßENBURG-GUNZENHAUSEN**

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN  
MIT INTEGRIERTEM VORHABEN – UND  
ERSCHLIEßUNGSPLAN UND GRÜNORDNUNGSPLAN  
FÜR DAS SONDERGEBIET  
"FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE  
OTTMARSFELD NORDOST"



Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung sowie die Gründe aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.



### **LANDSCHAFTSPLANUNG**

Jörg Ermisch                      Lucia Ermisch  
Dipl.Ing (FH)                      LandschaftsArchitekten

Gartenstraße 13                      91154 Roth  
Tel. 09171/87549                      Fax. 09171/87560

[www.ermisch-partner.de](http://www.ermisch-partner.de) / [info@ermisch-partner.de](mailto:info@ermisch-partner.de)

## **BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE**

Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Ottmarsfeld Nordost" zur Ausweisung eines Sondergebietes zur emissionsfreien Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen mittels Photovoltaik leistet die Gemeinde Höttingen einen nennenswerten Beitrag zur Vermeidung klimaschädlicher Emissionen und zur Schonung der natürlichen Ressourcen.

Bei dem Standort der netto 6,71 ha umfassenden Freiflächenphotovoltaikanlage handelt es sich um einen vormals intensiv genutzten Acker mit einem randlichen ebenfalls intensiv genutzten Grünlandstreifen nördlich von Ottmarsfeld.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Planungsregion Westmittelfranken (8) und ist im Regionalplan als ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, dargestellt (Karte 1: Raumstruktur). Es liegt hierbei innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes, jedoch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten (Karte 3 "Landschaft und Erholung", Stand 26. Änderung).

Bereits auf der Grundlage einer gesamtgemeindlichen Standortuntersuchung des Landschaftsplanungsbüros Ermisch & Partner (Stand 19.11.2009) wurde dieser gut geeignete und mit mehreren technischen Infrastruktureinrichtungen vorbelasteter Standort im Rahmen der Bauleitplanung "Freiflächenphotovoltaikanlage Ottmarsfeld Nord" überplant, konnte seinerzeit jedoch aufgrund der fehlenden Vergütungsmöglichkeit für den Solarstrom nicht umgesetzt werden.

Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Ottmarsfeld Nordost" wird die Planung aus dem Jahr 2010 innerhalb eines Teilbereiches wieder aufgegriffen und weiterentwickelt.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter sind u.a. aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und der Höhenbeschränkung der Module vergleichsweise gering. Dass keine schädlichen Lichtimmissionen durch den geplanten Solarpark am nördlichen Ortsrand von Ottmarsfeld oder auf den umliegenden Straßen zu befürchten sind, wurde im Rahmen eines Lichttechnischen Fachgutachtens nachgewiesen.

Alle Flächen liegen außerhalb von Schutzgebieten oder Schutzobjekten des Naturschutzes und weisen keine schützenswerten oder seltenen Pflanzenbestände auf.

Für das Schutzgut Luft/Klima ergibt sich eine Verbesserung, da die Solaranlage durch die regenerative Stromerzeugung zur CO<sub>2</sub> Einsparung und damit zum Klimaschutz beiträgt.

Gleichwohl gehen im Geltungsbereich brutto ca. 8,99 ha Flächen mit unterdurchschnittlichen Erzeugungsbedingungen für den Betriebszeitraum der PV Anlage für die ackerbauliche Nutzung verloren.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Ottmarsfeld Nordost" sieht als Interimsbebauungsplan für den Fall der Aufgabe der Solarenergienutzung als Anschlussnutzung jedoch bereits wieder eine ausschließlich landwirtschaftliche Folgenutzung vor, so dass kein dauerhafter Flächenentzug von Böden für die Landwirtschaft gegeben ist.

Von dem Bebauungsplan geht eine nicht vollständig zu vermeidende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im unmittelbaren Anlagenumgriff aus, die sich aus der technischen Über-

prägung mit Solarmodulen und der aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlichen Zäunung der Anlage ergibt.

Diesen Umstand trägt die Planung mit bis zu 40 m breiten Grünflächen in Richtung Ottmarsfeld sowie mit ergänzenden Hecken- und Laubbaumpflanzungen auf Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Richtung Norden und Osten Rechnung. Diese außerhalb der Zäunung gelegenen Flächen sorgen für eine verbesserte landschaftliche Einbindung und ausreichende Abstände zu umlaufenden Wegen und dem nördlichen Ortsrand von Ottmarsfeld.

Auf den Grünflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können auch die nach dem Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung erforderlichen Kompensationsflächen vollständig nachgewiesen werden.

Eine zusätzlich im Bebauungsplan festgesetzte Neuanlage einer externen 0,2 ha großen Wechselbrache als Lebensraum für die Feldlerche trägt den Anforderungen des Artenschutzes Rechnung.

## **BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ging von privater Seite eine Stellungnahme ein, welche die mit der PV-Anlage einhergehende Nutzungseinschränkung für die Landwirtschaft, die Auswirkungen auf das Ortsbildes von Ottmarsfeld, die Belastung durch zusätzlichen Fahrverkehr, eine mögliche Blendwirkung Richtung Ortschaft, den unverhältnismäßig großen Anteil der Gemeinde an der Erzeugung von Solarstrom, die Verzögerung der 2010 bereits begonnenen Projektentwicklung sowie eine aufgrund von externen Vorhabenträgern mögliche wirtschaftliche Wertschöpfung außerhalb der Region bemängelte.

Diese Aspekte wurden durch die Gemeinde ausführlich erläutert, abgewogen und in großen Teilen widerlegt. Zudem wurden ein Blendschutzgutachten in Auftrag gegeben, die Eingrünung in Richtung Ortsrand intensiviert und der Abstand zwischen Ortsrand und Baugrenze vergrößert. Daraufhin erfolgten seitens der Bürgerinnen und Bürger keine Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilte grundsätzliche Bedenken gegen die Planung mit, die sich vor allem auf den Entzug landwirtschaftlich bedeutsamer Flächen bezogen. Desweiteren wurden eine Reihe von Forderungen an die Planung gestellt, die bei einer Beibehaltung der Planungsabsicht zu berücksichtigen wären.

Die Gemeinde Höttingen stellte klar, dass sie der Verbesserung des Klimaschutzes eine hohe Bedeutung beimisst, weshalb die Belange der Landwirtschaft für den Zeitraum des Betriebes der PV-Anlage auf der betroffenen Teilfläche zurückgestellt werden sollen. Die Hinweise des AELF, die vor allem auf eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zielten, waren überwiegend in der Planung bereits berücksichtigt oder konnten aus anderen zwingenden Gründen bzw. rechtlichen Vorgaben wie z.B. zur Bemessung und Meldung von Kompensationsflächen nicht umgesetzt werden.

Der Bayerische Bauernverband äußerte keine Einwände, obwohl er der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaikanlagen grundsätzlich kritisch gegenüber steht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erhob keine Einwendungen. Es wurden ausschließlich Hinweise zur Beweidung, den CEF-Maßnahmen, dem Umgang mit potentiell gefährlichen Wildkräutern sowie mit wassergefährdenden Stoffen gegeben.

Die erforderlichen Schutzabstände, Baubeschränkungsgebiete, Freihaltezonen und Wartungstreifen, welche die N-Ergie Netz GmbH übermittelt hatte wurden in der Bauleitplanung berücksichtigt.

Der Naturpark Altmühltal, Südliche Frankenalb e.V. sieht durch die Größe der PV-Anlage in Verbindung mit der westlich anschließend geplanten Anlage Ottmarsfeld Nordwest erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Bereich eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.

Die Gemeinde erläuterte ihr Vorgehen sowie die grundsätzlich guten Standortbedingungen für die PV-Anlage und veranlasste eine Intensivierung der Eingrünung insbesondere in Richtung Ottmarsfeld. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde seitens des Naturparks daraufhin keine Stellungnahme mehr abgegeben.

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken teilte mit, dass nach eigener Analyse eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten sei. Kritisch wurde vom Planungsverband wie auch von der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) anfangs die Unverhältnismäßigkeit der Größe des Plangebietes gegenüber dem Ortsteil gesehen. Dieser Einwand wurde nach Durchsicht des überarbeiteten Entwurfs im weiteren Verfahren zurück gestellt.

Einwände oder Anregungen der am Verfahren beteiligten Nachbarkommunen wurden nicht formuliert.

## **PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN**

Die Gemeinde Höttingen ist grundsätzlich bestrebt, einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die Nutzung regenerativer Energiequellen im Gemeindegebiet weiter auszubauen, wobei der Solarenergienutzung besonderes Gewicht zukommen soll.

Nach dem Bau einer ersten PV-Freiflächenanlage zwischen Ottmarsfeld und Fiegenstall im Jahr 2009 sah sich die Gemeinde mit einer Vielzahl von weiteren Einzelanträgen und – anfragen konfrontiert.

Um die künftige Entwicklung bauleitplanerisch zu ordnen und die Entwicklungsziele der Gemeinde angemessen zu berücksichtigen, wurde deshalb seinerzeit eine Potentialerhebung für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gesamtgemeindegebiet Höttingen in Form einer Nutzwertanalyse beauftragt.

Diese erfolgte durch das Büro Ermisch & Partner ("Standortuntersuchung für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Höttingen, 19.11.2009, 42 S.).

Hierbei wurden potentiell mögliche Standorte für Freiflächensolaranlagen ermittelt und anschließend bewertet. Die Orientierung erfolgte hierbei anhand von Ausschluss-, Eignungs- und Abwägungskriterien, die sich aus den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung, des Erneuerbaren Energien Gesetzes, des Baurechtes, des Naturschutzrechts, des Schreibens des Bayerischen Innenministeriums vom 18.11.2009 und ortsspezifischen Besonderheiten ergaben.

Die Flächen, auf denen Ausschlusskriterien (z.B. Lage im Landschaftsschutzgebiet, Lage in einem Vorranggebiet konkurrierender Nutzungen) zutrafen, konnten bereits bei der Grobbertrachtung des Gemeindegebietes ermittelt und aus den weiteren Analysen ausgeschlossen werden.

Die Eignungs- und Abwägungskriterien wurden anschließend im Einzelfall für die möglichen, nicht ausgeschlossenen Flächen näher überprüft, wobei drei oder mehr einschlägige Abwägungskriterien zum Ausschluss führten.

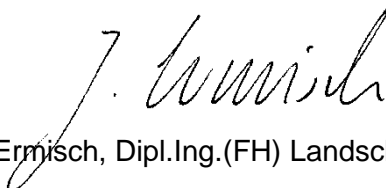
Die Teilfläche Nr. 14 nördlich von Ottmarsfeld zählte gemäß des Gutachtes zu den besonders gut für Freiflächen-Solaranlagen geeigneten Teilbereichen und wurde im Jahr 2010 bis zur Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung für ein Sondergebiet Photovoltaik durch das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen bereits überplant.

Mit den zwischenzeitlich aufgrund des Netzausbaus gegebenen Einspeisemöglichkeiten, der Vergütungsfähigkeit des regenerativ erzeugten Solarstroms und den von Seiten der Staatsregierung deutlich angehobenen Ausbauziele für die Photovoltaik in Bayern sind nunmehr alle Rahmenbedingungen für eine rasche Realisierung des Projekts gegeben, weshalb die Planung unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Vorgaben nunmehr abschließend zur Genehmigung gebracht werden soll.

## BEARBEITUNGSVERMERK

Ermisch & Partner Landschaftsplanung

Roth, den 23.06.2021

  
Jörg Ermisch, Dipl.Ing.(FH) Landschaftsarchitekt

Gemeinde Höttingen

Höttingen, den .....

.....  
Hans Seibold, 1. Bürgermeister